

Abschrift

BERND WALDMANN-STOCKER

Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei · Postfach 39 15 · 37029 Göttingen

Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19

30173 Hannover

Hausanschrift: Papendiek 24-26
37073 Göttingen

Postanschrift: Postfach 39 15
37029 Göttingen

Telefon: 0551/4 26 10
Telefax: 0551/4 52 75

Bürozeiten: 9.30 - 13 Uhr und 15 - 17 Uhr
Freitag nachmittags geschlossen
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung: Konto Nr. 261 100 700
Volksbank Göttingen (BLZ: 260 900 50)

Steuernummer: 20/146/00842

Ihr Zeichen:
6 A 3691/03

Unser Zeichen:
436/05 SR09 SR

Göttingen, den
14.11.2005

Verwaltungsrechtssache Ahmed SIALA ./ Landkreis Hildesheim

In vorbezeichneter Verwaltungsrechtssache wird zur

Klagebegründung

wie folgt vorgetragen:

I.

Der am 20.03.1979 in Beirut im Libanon als Staatenloser geborene Kläger reiste im Jahre 1985 zusammen mit seinen ebenfalls im Libanon geborenen staatenlosen Eltern und sieben Geschwistern über die damalige DDR in die Bundesrepublik Deutschland ein, weil die Familie im Libanon von der Amal verfolgt worden und der Vater und zwei Geschwister des Klägers bei einem Bombenanschlag auf das Haus der Familie schwer verletzt worden waren. Der Kläger war bei seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in den libanesischen Reiseausweis für palästinensische Flüchtlinge seiner Mutter eingetragen.

Nach Ablehnung des Asylverfahrens mit Bescheid vom 12.01.1988 wurden der Kläger, dessen Eltern und Geschwister aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der staatenlosen Kurden aus dem Libanon aufgrund eines Abschiebungsstopps in der Bundesrepublik geduldet, bis ihnen vom Landkreis Hannover auf Antrag am 02.11.1990 auf Grundlage der Bleiberechtsregelung aus dem Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 18.10.1990 eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Diese befristete Aufenthaltserlaubnis galt nach Inkrafttreten des AuslG zum 01.01.1991 gemäß § 94 Abs. 3 Nr. 3 AuslG als Aufenthaltsbefugnis fort und wurde als solche verlängert ~~wurde~~ bis zum 15.04.2001.

Im Rahmen einer Sammeleinbürgerung der Ausländer mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, die oder deren Eltern bereits vor dem Jahre 1958 im Libanon als solche registriert waren, wurde der Kläger im Jahre 1994 im Libanon per Dekret Nr. 5247 vom 20.06.1994 zusammen mit weiteren ca. 130.000 Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die alle bereits vor dem Jahr 1958 im Libanon als Staatenlose bzw. Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit registriert worden waren, eingebürgert und erhielt auf Antrag am 15.07.1996 einen gültigen libanesischen Pass, den er dem Beklagten vorlegte.

Im Jahre 1996 heiratete der Kläger Gazale Salame alias Gazali Önder nach islamischem Recht. Aus dieser Ehe sind die gemeinsamen Kinder

1. Amine, geb. 18.04.1997 in Hildesheim,
2. Nura, geb. 12.08.1998 in Hildesheim,
3. Schams, geb. 17.12.2003 in Hildesheim sowie
4. der Sohn Ghazi, geb. 09.2005 in Izmir, Türkei,

hervorgegangen.

Bei der Ehefrau des Klägers wurde das Vorliegen einer türkischen Staatsangehörigkeit festgestellt. Eine Abschiebung der Ehefrau des Klägers war jedoch so lange nicht möglich wie der Kläger im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war.

Der Beklagte hatte im Verfahren der Ehefrau des Klägers am 12.10.2000 den Reiseausweis eingezogen und die Abschiebung angedroht, wogegen Widerspruch und Klage nebst Eilantrag eingelegt wurden.

Im Beschwerdeverfahren 11 MB 1882/01 hatte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluss vom 27.08.2001 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet mit der Begründung, dass die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen nicht hinreichend beachtet worden seien.

Dieser Beschluss veranlasste den Beklagten offensichtlich dazu, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Klägers trotz Vorliegens der Voraussetzungen zu verweigern in der Absicht, die schwangere Ehefrau des Klägers abzuschieben und den Kläger somit zu bewegen, mit den gemeinsamen Kindern freiwillig die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.

Die Ehefrau des Klägers wurde mithin vom Beklagten am 10.02.2005 zusammen mit ihrer jüngsten Tochter Chams in die Türkei abgeschoben, nachdem die Ausweisung seit 22.12.2004 rechtskräftig geworden war.

Der vom Kläger am 09.04.2001 gestellte Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis wurde vom Beklagten mit Bescheid vom 08.10.2001 daher abgelehnt mit der spekulativen Begründung, dass der Vater des Klägers in Wahrheit Gazi Önder heiße und als Sohn von Hasan und Feyruse Önder türkischer Staatsangehöriger aus Uckavak sei, was die am 11.09.2001 erhaltenen türkischen Registerauszüge beweisen würden.

Gegen diesen Bescheid legte der frühere Bevollmächtigte am 09.11.2001 Widerspruch ein und stellte am 12.11.2001 einen Eilantrag.

Mit Bescheid vom 06.02.2002, 6 B 4872/01, ordnete das erkennende Gericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs an. Auf die Beschwerde des Beklagten beschränkte das Niedersächsische Obergericht mit Beschluss vom 20.06.2002, 10 ME 39/02, die Dauer der aufschiebenden Wirkung auf das Widerspruchsverfahren.

Der Kläger erhielt in Folge jeweils befristete Duldungen, die mit der Nebenbestimmung versehen waren, dass diese mit Beendigung des Widerspruchsverfahrens erlösche.

Die Bezirksregierung Hannover wies den Widerspruch mit Bescheid vom 30.07.2003 zurück mit der Begründung, man vermute, dass der Vater des Klägers, Ghazi Hassan SIALA, als Gazi Önder in ein türkisches Personenstandsregister eingetragen sei, weswegen man von einer türkischen Staatsangehörigkeit des Vaters und mithin auch des Klägers ausgehe und weiter vermute, dass der Kläger den Beklagten über seine Identität getäuscht habe.

Gegen den Bescheid des Beklagten vom 08.10.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Bezirksregierung Hannover vom 30.07.2003 wurde am 01.09.2003 Klage erhoben und zugleich ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt.

Mit Beschluss vom 19.12.2003, 6 B 3692/03, ordnete das erkennende Gericht daraufhin die aufschiebende Wirkung der Klage vom 01.09.2003 an und wies darauf hin, dass der Kläger ebenso wie sein Vater unstreitig die libanesische Staatsangehörigkeit besitze und der Beklagte trotz Kenntnis der libanesischen Staatsangehörigkeit des Klägers am 17.09.1996, am 29.04.1997 und am 16.06.1999 unter Bezugnahme auf die Bleiberechtsregelung die Aufenthaltsbefugnis verlängert habe.

Es bestünden im übrigen ernstliche Zweifel daran, dass der Kläger jemals die türkische Staatsangehörigkeit besessen habe. Die Ermittlungen des Beklagten seien nicht tragfähig, was auch der Umstand zeige, dass die Staatsanwaltschaft Hildesheim die gegen die Eltern des Klägers geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Ausländergesetz (§ 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG) und anderer Täuschungsdelikte eingestellt habe.

II.

Der Bescheid des Beklagten vom 08.10.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Bezirksregierung Hannover vom 30.07.2003 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

1.

Denn der Kläger hat einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis aufgrund von §§ 23 Abs. 1 S. 1, 101 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Nr. 2.1., Nr. 10 Abs. 2 Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 18.10.1990.

Das Ermessen des Beklagten ist diesbezüglich gebunden, wie der Hinweis auf § 99 Abs. 1 AuslG sowie auf § 34 Abs. 2 AuslG in NR. 10 des Bleiberechtserlasses 1990 verdeutlicht. Bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist mithin unerheblich, ob die Voraussetzungen des heutigen § 23 AufenthG vorliegen, es müssen vielmehr lediglich nur die Grundvoraussetzungen des Erlasses vorliegen, nämlich in der Person des Klägers das Vorliegen einer ungeklärten oder libanesischen Staatsangehörigkeit als Angehöriger der Kurden aus dem Libanon.

Die zeitlichen Voraussetzungen des Runderlasses vom 18.10.1990 liegen unstreitig vor.

Der Kläger gehört darüber hinaus auch zu dem im Runderlass vom 18.10.1990 geschützten Personenkreis. Denn beim Kläger handelt es sich um einen „Kurden aus dem Libanon“; seit seiner Einbürgerung gehört er zusätzlich zum Personenkreis der „Staatsangehörigen des Staates Libanon“.

2.

Beim Kläger und dessen Eltern lag zu keinem Zeitpunkt eine türkische Staatsangehörigkeit vor.

Die Frage, ob der Runderlass 1990 auch Kurden aus dem Libanon, die die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, umfasst, kann insoweit offen bleiben.

Diesbezüglich ist der Runderlass vom 27.09.1992, der ausführt, Aufenthaltsbefugnisse, die Kurden aus dem Libanon nach diesem Runderlass erteilt worden seien, würden nur dann verlängert, wenn es sich um staatenlose Kurden aus dem Libanon handle, nicht anwendbar, da dem Kläger die Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des Runderlasses 1990 erteilt worden war.

Auch der Erlass des Bundesministers des Innern vom 06.12.1991, der ausführt, türkische Kurden aus dem Libanon seien nicht von dem nach § 32 AuslG erteilten Einvernehmen umfasst, ist nicht anwendbar, da es im Zeitpunkt des Bleiberechtserlasses 1990 noch nicht des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern bedurfte, da damals noch das Ausländergesetz 1965 galt.

Dieser Erlass ist mithin kein Indiz dafür, dass sich der Bleiberechtserlass 1990 nur auf staatenlose Kurden aus dem Libanon beziehen, mithin türkische Staatsangehörige ausschließen sollte.

Im Zweifel wäre jedoch der Bleiberechtserlass von 1990 weit auszulegen, da es gerade Sinn und Zweck dieser Regelung war, bestimmte Personengruppen, deren Abschiebung in ihre Heimat unmöglich war, vor Inkrafttreten des neuen verschärften Ausländergesetzes noch zu einem Bleiberecht zu verhelfen,

vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 20.05.2003, 11 LB 35/03.

In dem vorzitierten Urteil greift das Oberverwaltungsgericht darüber hinaus jedoch zu kurz, wenn es ausführt, eine türkische Staatsangehörigkeit falle bereits deswegen nicht unter den Erlass, weil sonst jede Person, die über den Libanon einreise, von dem Erlass profitieren könne. Denn Voraussetzung für die Bleiberechtsregelung war ja nicht eine Einreise über den Libanon, sondern ein dortiger regelmäßiger Aufenthalt vor der Ausreise.

Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, da der Kläger zu keinem Zeitpunkt die türkische Staatsangehörigkeit besessen hat.

Der Kläger und dessen Eltern und Geschwister wurden alle im Libanon geboren, wo die Familie mit ungeklärter Staatsangehörigkeit lebte bis zur Ausreise nach Deutschland und sich auch zu keinem Zeitpunkt in der Türkei niedergelassen hatte,

Beweis: Zeugenschaftliche Einvernahme des Ghadzi SIALA, Hoher Weg 3, 31174 Schellerten.

Der Vater des Klägers wurde im Libanon vor dem Jahr 1958 als staatenloser Libanese registriert, da er andernfalls nicht anlässlich der Sammeleinbürgerung im Jahre 1994 hätte die libanesische Staatsangehörigkeit erhalten können,

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Insbesondere handelt es sich bei den im vom Beklagten vorgelegten Registerauszug bezüglich der Familie „ÖNDER“ eingetragenen Personen nicht um die Familie des Vaters des Klägers; der Vater des Klägers sowie dessen Eltern haben zu keinem Zeitpunkt die türkische Staatsangehörigkeit besessen,

Beweis: Zeugenschaftliche Einvernahme des Ghadzi SIALA, Hoher Weg 3, 31174 Schellerten.

Der vom Beklagten vorgelegte türkische Registerauszug vom 07.08.2001 ist nicht geeignet, die türkische Staatsangehörigkeit des Klägers zu beweisen.

Es wird diesbezüglich ausdrücklich bestritten, dass die im Registerauszug aufgeführten Personen mit dem Vater des Klägers verwandt sind und dass der Vater des Klägers die türkische Staatsangehörigkeit jemals besaß.

Der Vater des Klägers hat ferner weder selbst eine Eintragung in ein türkisches Register vornehmen lassen, noch hat er jemanden damit beauftragt.

Er hat auch die türkische Staatsangehörigkeit nicht bereits als Kind über seine Eltern oder durch einen späteren Aufenthalt in der Türkei erworben,

- Beweis:**
1. Zeugenschaftliche Einvernahme des Ghazi Hassan SIALA, Hoher Weg 3, 31174 Schellerten.
 2. Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Obwohl ausdrücklich bestritten wird, dass es sich beim Vater des Klägers um dieselbe Person handelt, die in das vorgelegte Register als Gazi ÖNDER eingetragen wurde, wird dargelegt, dass eine Eintragung des Vaters des Klägers in das Register überhaupt nicht wirksam gewesen wäre.

Denn die Eintragung des Gazi ÖNDER erfolgte ausweislich des vorgelegten Registerauszugs am 07.11.1975, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der eingetragene Gazi ÖNDER bereits seit langem volljährig war, mithin niemand ohne seine ausdrückliche Bevollmächtigung eine wirksame Eintragung hätte vornehmen können.

Auch im türkischen Zivilrecht ist eine durch einen Nichtberechtigten veranlasste Eintragung ins Personenstandsregister – wie die Vornahme jeder Rechtshandlung – unzulässig und somit unwirksam. Vorlage für das türkische Zivilrecht war das Schweizerische Zivilrecht, so dass das türkische Zivilrecht weitgehend gleiche Regelungen wie das deutsche BGB enthält. Nach dem türkischen Obligationengesetz – „Borclar Kanunu“ – kann nur ein Vertreter mit Vertretungsmacht – „temsil yetkisi“ – wirksam vertreten, sonst wird das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam, bis es nachträglich genehmigt wird, Art. 38 Türkisches OGB.

Eine Eintragung in ein türkisches Register wäre demnach kein Indiz für den Erwerb einer türkischen Staatsangehörigkeit, insbesondere da der Vater des Klägers jemals weder selbst Maßnahmen ergriffen hatte, die türkische Staatsangehörigkeit zu erwerben, noch er jemanden damit beauftragt hatte,

- Beweis:**
- Zeugenschaftliche Einvernahme des Ghazi Hassan SIALA,
Hoher Weg 3, 31174 Schellerten.

Der Vater des Klägers lebte mit seiner Ehefrau und seinen Kindern seit seiner Geburt ohne Unterbrechung im Libanon und war ebenso wie seine Eltern Staatenloser, so dass er sich im Libanon in ein Register für Staatenlose eintragen ließ, woraufhin er aufgrund seiner dortigen Eintragung vor 1958 im Jahre 1994 anlässlich der Sammeleinbürgerung zusammen mit seiner Ehefrau und den Kindern die libanesischen Staatsangehörigkeit erwerben konnte,

Beweis: Zeugenschaftliche Einvernahme des Ghazi Hassan SIALA,
Hoher Weg 3, 31174 Schellerten.

Die Tatsache, dass der Kläger und seine Familienangehörigen anlässlich ihrer Einbürgerung durch den Libanon als Staatenlose nicht im Besitz von Geburtsurkunden waren, ist nicht geeignet, auch nur ein Indiz für ein Vorliegen einer türkischen Staatsangehörigkeit bzw. einer Geburt in der Türkei zu liefern.

3.

Selbst wenn Ähnlichkeiten zwischen den Vornamen im Register und den Eltern und Geschwistern des Vaters des Klägers bestehen sollten, wäre dieser Umstand nicht geeignet, eine türkische Staatsangehörigkeit beim Vater des Klägers – und somit beim Kläger selbst – zu beweisen. Denn bei den Vornamen, die sich aus dem Registerauszug ergeben, handelt es sich einerseits um sehr gebräuchliche Vornamen, die daher von einer Vielzahl von Kurden getragen werden, andererseits unterscheiden sich diese Vornamen von denen der Familienangehörigen des Klägers,

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Darüber hinaus sind die Registerauszüge offensichtlich unrichtig – abgesehen von der Tatsache, dass es sich bei den registrierten Personen nicht um Verwandte des Klägers handelt.

Es ist etwa nicht nachvollziehbar, warum der eingetragene Gazi Önder am 07.11.1975 eingetragen wurde, die nachfolgend eingetragenen Personen Naci, Ismail und Hüseyin Önder jedoch bereits am 02.12.1958 sowie am 30.07.1973.

Bereits unter diesem Aspekt kann – ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den eingetragenen Personen nicht um Verwandte des Klägers handelt – der Registerauszug nicht korrekt sein.

Auch stimmt der Inhalt des Registerauszugs nicht mit den tatsächlichen Familienverhältnissen und Gegebenheiten überein.

Der Kläger hat insgesamt sieben Onkel und Tanten und zwar:

1. Mohamed Siala, der bereits verstorben und im Libanon begraben ist;
2. Hussein Siala, wohnhaft in Hameln;
3. Aysche Siala wohnhaft in Beirut;
4. Ghazale Siala wohnhaft in Wilhelmshaven, die aufgrund ihrer Eheschließung die türkische Staatsangehörigkeit erhalten haben soll;

5. Fatme Siala wohnhaft in Beirut;
6. Chams Siala wohnhaft in Beirut und als jüngsten Onkel
7. Nagim Siala wohnhaft in Arnberg.

Onkel namens Ismail oder Naci hat oder hatte der Kläger nicht, ebenso wenig ist er mit einem Halil SIALA oder einem Ismail SIALA alias ÖNDER verwandt,

Beweis: Zeugenschaftliche Einvernahme des Ghazi Hassan SIALA,
Hoher Weg 3, 31174 Schellerten.

Der Beklagte führt in seinem Ermittlungsbericht vom 11.08.2003 selbst aus, dass eine eindeutige Zuordnung des Ismail SIALA in den von ihm erstellten Stammbaum der Familie Siala nicht erfolgen konnte.

Die Person, die sich fälschlicherweise als Ismail SIALA ausgibt, ist insbesondere kein Sohn von Mohamed Hassan SIALA und Badria MERI,

- Beweis:**
1. Vernehmung des Klägers als Partei;
 2. Zeugenschaftliche Einvernahme der Badre MAHRI, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht,
 3. Aufenthaltsbestätigung des Bürgermeisters von Beirut Gazi Mohamed Charif mit Auflistung der Kinder von Mohamed Hassan SIALA und dessen Ehefrau Badre MAHRI, Anlage 7 des Ermittlungsberichts des Beklagten,

wie der Beklagte in seinem an den Vater des Klägers gerichteten Bescheid vom 08.10.2001 ausführt.

Hierzu erkennt der Beklagte in seinem Ermittlungsbericht selbst, dass die Angaben des Ismail Siala unglaublich seien, weil aufgrund der Altersangabe des Ismail Siala eine Abstammung von Badre Mahri unmöglich sei.

Die weiteren Spekulationen des Beklagten mit dem Versuch, Ismail SIALA auf irgendeine Weise willkürlich dem Stammbaum der Familie Siala zuzuordnen, vermögen nicht zu überzeugen.

Denn bei Ismail SIALA handelt es sich auch nicht um einen Bruder von Mohamed Siala und Ghadzi Siala,

- Beweis:**
1. Vernehmung des Klägers als Partei;

2. Zeugenschaftliche Einvernahme des Vaters des Klägers, Ghadzi SIALA.

Der Beklagte führt in seinem Ermittlungsbericht weiter aus, Mohamed Hassan sei der älteste Bruder des Vaters des Klägers, ohne hierbei den Widerspruch aufzuklären, dass im Registerauszug die eingetragene Person „Mehmet ÖNDER“ – die der Beklagte in höchst spekulativer Weise, obwohl es sich sowohl im türkischen, als auch im arabischen Sprachraum bei „Mehmet“ und „Mohamed“ um zwei vollkommen verschiedene Vornamen handelt, gleich setzt mit dem Onkel väterlicherseits des Klägers namens Mohamed Hassan Siala – dort unter den Kindern nur als drittältestes Kind aufgeführt wird nach „Necim“ und „Aysi“.

Es ist insoweit auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Beklagte nunmehr Nejeim SIALA gleich setzt mit dem sich in dem Registerauszug befindlichen „Naci ÖNDER“ und nicht mit „Necim ÖNDER“, obwohl der Vorname „Necim“ deutlich mehr Ähnlichkeit aufweist mit „Nejeim“ als „Naci“. Necim ÖNDER ist jedoch eine Generation älter als Nejeim SIALA. Auch aus diesem Vorgehen der Beklagten in ihrem Ermittlungsbericht ergibt sich, dass offenkundig willkürlich passend gemacht werden sollte, was definitiv nicht übereinstimmt, um das vom Beklagten gewünschte "Ergebnis" zu erzielen.

Im Verfahren des Klägers vor dem erkennenden Gericht, AZ.: 6 B 3692/03, war der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 16.10.2003 im übrigen noch davon ausgegangen, dass Nejeim SIALA mit „Necim ÖNDER“ gleichzusetzen sei.

Bei dem im Register eingetragenen Gazi ÖNDER kann es sich ferner bereits deshalb nicht um den Vater des Klägers handeln, weil Gazi ÖNDER am 07.11.1975 erst im Alter von 30 Jahren als ledig („bekar“) und ohne Kinder registriert wurde, der Vater des Klägers jedoch bereits circa 15 Jahre vor der Eintragung dieses Gazi ÖNDER geheiratet hatte und im Libanon zwischen dem Jahre 1962 und 1984 seine elf Kinder geboren wurden, wobei insbesondere am 07.11.1975 bereits die Kinder Khaled, geb. 1962, Fayrouz, geb. 1965, Walid Ghazi, geb. 1967, Abdel Nasser, geb. 1968, Samir, geb. 1970, Hassan Ghazi, geb. 1972, Amal, geb. 1974 auf der Welt waren. Es ist insoweit nicht nachvollziehbar, weshalb Ehefrau und Kinder nicht hätten eingetragen werden sollen, wenn es sich beim Vater des Klägers um Gazi ÖNDER handeln sollte.

Kurz und gut: es ist offensichtlich, dass der Inhalt des Registerauszugs der Familie ÖNDER aus Ückavak mit den tatsächlichen Familienverhältnissen des Klägers nichts zu tun hat, es sich mithin bei den eingetragenen Personen nicht um Angehörige der Familie des Klägers handeln kann.

Der zuständige Sachbearbeiter des Beklagten, Herr Kalmbach, hatte darüber hinaus ausweislich des in Kooperation mit Herrn Rechtsanwalt Freckmann erstellten Reiseberichts 2001 selbst darauf hingewiesen, dass die Beweiskraft türkischer Registerauszüge mehr als zweifelhaft sei. Die Eintragungen in die Personenstandsregister gelten gemäß Art. 38 des Staatsangehörigkeitsgesetzes Nr. 403 vom 11.02.1964 als Nachweis der türkischen Staatsangehörigkeit nur dann, wenn

eindeutig feststeht, dass es sich bei den eingetragenen Personen auch um die „betreffenden Personen“ handelt und wenn die Eintragung wirksam war. Dies ist jedoch hinsichtlich des Klägers und dessen Familienangehörigen ausdrücklich nicht der Fall.

Es sei diesbezüglich auch allgemein darauf hingewiesen, dass Cousins bereits nach allgemeinem Menschenverstand nicht zwangsläufig dieselbe Staatsangehörigkeit haben müssen und insbesondere die türkische Staatsangehörigkeit auch durch Eheschließung angenommen worden sein kann.

Und selbst die Geburt von Familienangehörigen in der Türkei führt nicht zu deren bzw. der eigenen türkischen Staatsangehörigkeit, wenn die Eltern die türkische Staatsangehörigkeit nicht besitzen.

Mithin ist auch ein möglicher Besitz der türkischen Staatsangehörigkeit bei Verwandten des Klägers bedeutungslos, da Verwandte durch Eheschließung oder durch langjährigen Aufenthalt in der Türkei die türkische Staatsangehörigkeit erhalten könnten,

vgl. Nds. OVG i.S. des Vaters des Klägers, 10 ME 38/02, S. 3 B. v. 20.06.2002.

4.

Auch die weiteren „Ergebnisse“ im Ermittlungsbericht des Beklagten vermögen keineswegs zu überzeugen.

Die im Ermittlungsbericht als Anlage 13 befindliche Verbalnote der Türkischen Botschaft weist im übrigen vielmehr darauf hin, dass auch bei türkischer Abstammung ohne standesamtliche Eintragung in der Türkei vor Erhalt der Staatsangehörigkeit die Existenz des Kindes nachgewiesen werden muss. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Kind spätestens einen Monat nach seiner Geburt standesamtlich eingetragen werden muss. Dies ist nun weder für den Kläger, noch für dessen Eltern erfolgt, da es sich bei allen nicht um türkische Staatsangehörige handelt, sie darüber hinaus ihren ständigen Wohnsitz im Libanon hatten.

Auch die Ausweisungsverfügung gegen Mohamed Hassan SIALA durch die Generaldirektion für die innere Sicherheit der Republik Libanon vom 01.02.1983 wegen illegalen Aufenthalts aufgrund kurdischer Volkszugehörigkeit stellt lediglich einen Versuch dar, die kurdische Minderheit im Land zu verfolgen und ist im übrigen nicht geeignet, eine türkische Staatsangehörigkeit des Mohamed Hassan SIALA zu beweisen.

5.

Es erstaunt im übrigen sehr, dass nahezu sämtliche sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Verwandten des Klägers aufgrund des Bleiberechtserlasses von 1990 laut Auskunft des Klägers im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind oder aber bereits deutsche Staatsangehörige sind.

5.1.

Von den zehn Geschwistern des Klägers,

1. Khaled, geb. 1962
2. Fayrouz, geb. 1965,
3. Walid Ghazi, geb. 1967,
4. Abdel Nasser, geb. 1968,
5. Samar, geb. 1970,
6. Hassan Ghazi, geb. 1972,
7. Amal, geb. 1974,
8. Hiam, geb. 1975
9. Ilham Ghazi, geb. 1980 und
10. Nader geb. 1984,

haben lediglich diejenigen einen unsicheren Aufenthaltsstatus, die sich im Zuständigkeitsbereich des Beklagten aufhalten.

Die Schwester Fayrouz aus dem Landkreis Soltau-Fallingb. und der Bruder Hiam aus Essen sind bereits eingebürgert, Samar aus Hameln ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, die Aufenthaltserlaubnisse der Geschwister Khaled und Amal aus Hannover werden weiterhin für jeweils zwei Jahre verlängert.

Die Aufenthaltserlaubnisse bzw. Fiktionsbescheinigungen der im Zuständigkeitsbereich des Beklagten lebenden Geschwister des Klägers, Walid Ghazi, Hassan Ghazi, Ilham Ghazi und Nader werden derzeit jeweils für drei Monate verlängert, der Bruder Abdel Nasser ist nur noch im Besitz einer Duldung.

Der älteste Bruder des Klägers, Khaled SIALA, der früher im Landkreis des Beklagten wohnte, wo ihm seine Aufenthaltserlaubnis entzogen worden war, erhielt nach Umzug nach Hannover seine Aufenthaltserlaubnis zurück, seine Kinder erhielten eine Niederlassungserlaubnis, obwohl der zuständige Sachbearbeiter des Beklagten, Herr Kalmbach, mehrfach bei der Ausländerbehörde in Hannover interveniert hatte, nachdem seine Zuständigkeit entfallen war.

Hassan SIALA wohnt mit seiner Ehefrau Abir AMANE im Zuständigkeitsbereich des Beklagten, wo ihre Aufenthaltserlaubnisse seit über vier Jahren jeweils nur für drei Monate verlängert werden, während die Mutter und beiden Schwestern von Abir AMANE im Zuständigkeitsbereich von Leer und Essen bereits eingebürgert sind.

Nader SAADO, der jüngste Bruder des Klägers, und dessen Ehefrau Rana SAADO erhalten seit ihrem Umzug in den Zuständigkeitsbereich des Beklagten ihre Aufenthaltserlaubnisse nur noch für jeweils drei Monate verlängert, während

sie vor dem Umzug in Stadthagen jeweils für zwei Jahre verlängert worden waren, ebenso wie bei den weiterhin in Stadthagen wohnenden Eltern und Geschwistern von Rana SAADO – Souad RAMADAN und Mounir SAADO mit Kindern – heute noch.

5.2.

Auch die Onkel und Tanten des Klägers sowie seine Cousins und Cousinen sind nach Auskunft des Klägers überwiegend im Besitz eines gesicherten Aufenthalts:

5.2.1.

Mohamed Hassan Siala, der im Jahre 1992 verstorbene und im Libanon begrabene Onkel väterlicherseits des Klägers hinterließ nach seinem Tode zwei Ehefrauen – Laila SIALA und Badre MAHRI.

Laila SIALA, die erste Frau, wohnt in Hannover und hat sechs Kinder Samia, Sami, Abu Sait, Subida, Halime und Salah. Diejenigen, die noch nicht eingebürgert wurden, sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis wie Laila SIALA und Halime oder im Besitz einer Niederlassungserlaubnis wie Samia und Subida.

Die zweite Ehefrau Badre MAHRI wohnt in Bremen und ist ebenso wie elf ihrer zwölf Kinder – Barakat, Chebo, Payrusa, Badia, Rasmia, Hassan, Badie, Seinab, Yusuf, Ayman, Malek und Yehya – im Besitz einer weiterhin langfristig verlängerten Aufenthaltserlaubnis, Yusuf ist bereits in den deutschen Staatsverband eingebürgert.

Badia SIALA erhielt nach der Eheschließung mit dem türkischen Ehemann Mehmet SUN die türkische Staatsangehörigkeit.

5.2.2.

Hussein SIALA, ein weiterer Onkel väterlicherseits, verheiratet mit Manje SEMMO, wohnt in Hameln und ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, seine elf Kinder haben für jeweils zwei Jahre verlängerte Aufenthaltserlaubnisse – so Khadra, Ibrahim, Iman, Merwat und Payrusa aus Hameln, Seinab, Haifa aus Bremen. Khoder und Hassan aus Hameln sind im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, Abed aus Hameln ist eingebürgert, während Mona, die in den Zuständigkeitsbereich des Beklagten umgezogen ist und die mit Nasser SIALA, dem Bruder des Klägers verheiratet ist, lediglich im Besitz einer Duldung ist.

5.2.3.

Haisam und Ibrahim SIALA, Söhne der in Beirut wohnenden Tante väterlicherseits Aysche SIALA des Klägers wohnen in Aachen mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Aufenthaltserlaubnis.

5.2.4.

Fünf der neun Kinder der Tante des Klägers Fatme SIALA befinden sich in der Bundesrepublik Deutschland und sind alle im Besitz von Aufenthaltstiteln wie etwa Khasem SIALA aus Essen.

5.2.5.

Nejeim SIALA, ein weiterer Onkel väterlicherseits des Klägers, verheiratet mit Hasiba SAADO, wohnt in Arnsberg, alle Familienmitglieder mit Ausnahme von Issam, Rahbie und Siad, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen, sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis.

Die Aufenthaltserlaubnisse der sechs Kinder Randa aus Hameln, Fadia, Amer, Rania, Yaser und Ahmed aus Arnsberg wurden wie diejenigen der Eltern vor Kurzem für fünf Jahre verlängert.

Und dies, obwohl Nejeim SIALA erst nach dem Stichtag eingereist ist und nach im Jahre 1994 erfolgter Abschiebung in den Libanon wieder in die Bundesrepublik Deutschland geflohen war, nachdem er dort erneut von Hisbollah- und Amal-Milizen verfolgt worden war.

5.2.6.

Der Cousin Ali SIALA des Klägers wohnt mit seinen elf meist bereits eingebürgerten Kindern in Northeim, wo ihm die Aufenthaltserlaubnis nach Prüfung der Vorwürfe im Ermittlungsbereich des Beklagten verlängert wurde.

5.2.7.

Terko SAADO, Tante mütterlicherseits des Klägers, wohnt in Peine, wo die zuständige Ausländerbehörde nach erfolgter Prüfung des Sachverhalts die Aufenthaltserlaubnis weiter verlängert hat. Die Kinder von Terko SAADO sind teilweise bereits eingebürgert und sind ansonsten im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen.

5.2.8.

Der mit der Schwägerin des Klägers Nuhad ÖNDER verheiratete Cousin des Klägers, Nabil SIALA, wohnt in Northeim und ist aufgrund des Bleiberechterlasses von 1990 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis.

Aus diesem Vergleich mit den Aufenthaltsstatus der Familienangehörigen des Klägers folgt, dass das Vorgehen der Beklagten gegen den Kläger mehr als will-

kürlich ist und dass die Empfehlungen des niedersächsischen Innenministeriums bezüglich der Volksgruppe der Mahalmi, mit denen die Ausländerbehörden ermahnt wurden, die Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere bei den Betroffenen der zweiten Generation Ermessenserwägungen anzustellen, offensichtlich vom Beklagten ignoriert wurden.

6.

Auch die Mutter des Klägers, Amine SAADOU, ist als mittlerweile in den libanesischen Staatsverbund eingebürgerte ehemalige Staatenlose aus dem Libanon in kein türkisches Personenstandsregister eingetragen.

Die vom Beklagten behauptete Verwandtschaft der Mutter des Klägers mit dem angeblich türkischen Staatsangehörigen Hasan EROL, der allenfalls ein Halbbruder der Mutter des Klägers ist, ist nicht geeignet, auch nur ein Indiz für die türkische Staatsangehörigkeit der Mutter des Klägers zu sein. Denn Hasan EROL erklärte ausweislich des Gesprächsvermerks der Stadt Neuss vom 29.09.2000 im Ermittlungsbericht des Beklagten selbst, dass die Halbschwester Amine tatsächlich Saado mit Nachnamen heiße und sie libanesischer Staatsangehöriger sei.

7.

Angaben des Klägers oder dessen Familienangehörigen, die die Angaben des Beklagten stützen, erfolgten zu keinem Zeitpunkt.

Der Vater des Klägers hatte vielmehr ausweislich des Anhörungsprotokolls vom 19.09.2001 darauf hingewiesen, dass er zeit seines Lebens und bis zu seiner Flucht in die Bundesrepublik Deutschland im Libanon gelebt habe, wo er auch während des Krieges schwer verwundet worden sei. Der Vater des Klägers hatte weiter angegeben, dass ihm sowohl ein „Halil“, als auch Verwandte namens Ismail oder Naci unbekannt seien.

Darüber hinaus wurde das Anhörungsprotokoll vom Vater des Klägers nicht unterzeichnet, so dass den Angaben des Beklagten insoweit kein Beweiswert beigegeben werden kann, mithin mit Nichtwissen bestritten wird, dass die Anhörung tatsächlich stattgefunden und den vom Beklagten behaupteten Inhalt hatte.

Laut Schriftsatz des Beklagten vom 17.12.2001 im Verfahren 6 B 4580/01 des Vaters des Klägers erfolgte das Gespräch ferner am 09.10.2001 oder gar am 19.10.2001 gar nicht, sondern am 10.10.2001.

8.

Aus der Tatsache, dass der Beklagte die Abschiebungsandrohung in den Libanon erließ und nicht in das von ihm behauptete Herkunftsland Türkei, ist zu schließen, dass der Beklagte selbst erkennt, dass sich der Kläger und dessen Vater im Libanon seit ihrer Geburt aufgehalten haben, bis sie endlich im Rahmen einer Sam-

meleinbürgerung vom Zustand der Staatenlosigkeit befreit werden und die libanesischen Staatsangehörigkeit erhalten konnten, der Beklagte offensichtlich mithin selbst nicht an eine türkische Staatsangehörigkeit des Klägers zu glauben vermag.

9.

Die Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis könnte nur dann zu rechtfertigen sein, wenn der Kläger wirksam ausgewiesen werden könnte, was nicht der Fall ist.

Denn im Hinblick auf eine Strafbarkeit nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wäre eine vorsätzliche, also bewusst unrichtige Angabe hinsichtlich der Identität erforderlich. Im Falle des Klägers erfolgte bereits keinerlei falsche Angabe, so dass eine Täuschung nicht vorliegen kann.

Nr. 3 S. 1 Runderlass ist mithin auch nicht anwendbar, da Aufenthaltsrecht nicht zu Unrecht erhalten, da weder gefälschte Unterlagen vorgelegt wurden, noch über die Identität getäuscht worden war.

Die Staatsanwaltschaft Hildesheim hat insoweit die Ermittlungsverfahren gegen die Eltern des Klägers wegen des Verdachts der mittelbaren Falschbeurkundung gemäß § 271 StGB nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Auch steht der vorübergehende Sozialhilfebezug der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Denn der Kläger verlor seine selbständige Erwerbstätigkeit als Geflügelzüchter und -händler, die er ausweislich als **Anlage 1** beigefügten Kopien der erteilten Erlaubnis über mehrere Jahre ausgeübt hatte, allein durch das Vorgehen des Beklagten, da aufgrund der Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung sowie des Reiseausweises eine Fortführung des Betriebes mangels Möglichkeit, Auslandsreisen zu unternehmen, unmöglich war.

Der Kläger hat sich dennoch um Fortführung seiner Erwerbstätigkeit bemüht und ist nunmehr ausweislich der als **Anlage 2** beigefügten Kopie im Besitz eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses in der Bäckerei-Konditorei Wucherpfennig in Algermessen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern, bis er nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis seinen Geschäftsbetrieb wiederaufnehmen kann.

10.

Die Voraussetzungen des Runderlasses vom 18.10.1990 liegen nach alledem in der Person des Klägers vor zum Zeitpunkt des maßgeblichen Stichtages vom

18.10.1990 vor; ebenso liegen die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vor.

Die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis war mithin rechtswidrig, da er tatsächlich kein türkischer Staatsangehöriger war oder ist, er mithin niemanden über seine türkische Staatsangehörigkeit täuschen konnte und auch keine Täuschung kausal für die Erteilung der bisherigen Aufenthaltserlaubnis sein konnte.

Nach alledem erfolgte die Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung des Klägers durch den Beklagten offensichtlich rechtswidrig, um die Abschiebung der Ehefrau des Klägers durchzusetzen und den Kläger in Folge zu einem Verzicht auf seine Rechte und eine Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland zu bewegen.

Der Klage wird nach alledem stattzugeben sein.

Weiterer Vortrag in sachlicher und rechtlicher Hinsicht bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Eine Abschrift anbei.

gez. Schäfer
Rechtsanwältin

(Schäfer)
Rechtsanwältin

Anlagen